

**K 24n Nord, Ibbenbüren**  
**Westumgehung Laggenbeck**  
**Abschnitt Nord: K 19 bis L 501**

**Regelungsverzeichnis**

Festgestellt gemäß Beschluss vom  
heutigen Tage,

Münster, den .....

Bezirksregierung Münster  
Dezernat 25 / Verkehr  
- Planfeststellungsbehörde -

im Auftrag

(Dienstsiegel)

.....  
(Unterschrift)

Satzungsgemäß ausgelegen:

in der Zeit vom .....

bis .....

in der Stadt / Gemeinde.....

Zeit und Ort der Auslegung sind mindestens  
1 Woche vor der Auslegung ortsüblich  
bekannt gemacht worden.

Stadt / Gemeinde.....

(Dienstsiegel)

.....  
(Unterschrift)

Aufgestellt:

Steinfurt, den 17. Aug. 2021

Kreis Steinfurt

Dezernat III / 66 Straßenbauamt

im Auftrag

Rik Fehr

Regelungsverzeichnis Verkehrsanlagen  
K 24n Nord, Ibbenbüren  
Westumgehung Laggenbeck  
Abschnitt Nord: K 19 bis L 501

Lfd. Nr.	Lageplan Nr.	Bau-km	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer oder Unterhaltungspflichtiger	Vorgesehene Regelung	Bemerkungen
1	2	3	4	5	6	7
45	4	21+070 nördlich	Zufahrt neu	a) entfällt b) <b>Stadt Ibbenbüren</b>	Zur Gewährleistung der Erschließung der Flurstücke 1732, 1733 <b>und 1900</b> , Flur 35, Gemarkung Ibbenbüren wird -wie im Lageplan dargestellt - eine Zufahrt in 5,0 m Breite und bit. Befestigung neu hergestellt.  Die Kosten trägt der Kreis Steinfurt.  Die Unterhaltung der Zufahrt obliegt <b>der Stadt Ibbenbüren</b> .	



**K 24n Nord, Ibbenbüren  
Westumgehung Laggenbeck  
Abschnitt Nord: K 19 bis L 501**

**Regelungsverzeichnis**

Festgestellt gemäß Beschluss vom  
heutigen Tage,

Münster, den .....

Bezirksregierung Münster  
Dezernat 25 / Verkehr  
- Planfeststellungsbehörde -

im Auftrag

(Dienstsiegel)

.....  
(Unterschrift)

Satzungsgemäß ausgelegen:

in der Zeit vom .....

bis .....

in der Stadt Ibbenbüren.....

Zeit und Ort der Auslegung sind mindestens  
1 Woche vor der Auslegung ortsüblich  
bekannt gemacht worden.

Stadt Ibbenbüren.....

(Dienstsiegel)

.....  
(Unterschrift)

Aufgestellt:

Steinfurt, den 28. März 2017

Kreis Steinfurt

Dezernat III / 66 Straßenbauamt

im Auftrag

gez. Selker

## **Inhaltsverzeichnis**

Das Regelungsverzeichnis besteht aus:

Inhaltsverzeichnis	Seite 1
Vorbemerkungen:	Seite 2 – 5
Verzeichnis der Abkürzungen:	Seite 6
Regelungsverzeichnis:	Blatt 1 - 15

## Vorbemerkungen zum Regelungsverzeichnis Verkehrsanlagen

### 0. Allgemeines

Das Regelungsverzeichnis Verkehrsanlagen enthält die wesentlichen Angaben zu Straßen, den Bauwerken und weiteren betroffenen Anlagen mit den zugehörigen sachlichen und rechtlichen Regelungen. Diese werden durch den Planfeststellungsbeschluss verbindlich.

Die Anordnung der Verkehrsflächen sowie der örtliche Bezug der Regelungsnummer sind der, Unterlage 5, Lageplan M 1 : 500, Blatt 1 - 5, zu entnehmen. Die Stationierungsangaben sind aus Gründen der Vereinfachung auf ganze Meter gerundet. Es wird die Stationierung der neuen Kreisstraße verwendet, es sei denn, die Bauwerke befinden sich außerhalb des Stationierungsbereichs der neuen Kreisstraße, dann kommt die Stationierung der gesondert benannten Nebenachsen zur Anwendung.

#### Hinweis: Regelungsverzeichnis Wasserwirtschaft / Wassertechnischer Entwurf

Aus Gründen der Übersichtlichkeit und Vereinfachung sind alle Anlagen der Entwässerung für das Projekt K 24n Nord in der Unterlage 18.12, Regelungsverzeichnis Wasserwirtschaft, aufgeführt. Die Anordnung der Anlagen der Entwässerung sowie der örtliche Bezug der Regelungsnummer sind der, Unterlage 18.10, Wasserwirtschaftlicher Entwurf, Lageplan M 1 : 500, Blatt 1 - 5, zu entnehmen.

### 1. Kostentragung

Der Kreis Steinfurt führt die nachstehend aufgeführten Baumaßnahmen durch. Er trägt die Kosten, soweit im Regelungsverzeichnis keine andere Regelung getroffen ist.

#### 1.1 Ersatzleistungen für Straßen und Wege

Grundsätzlich werden ersatzweise anzulegende bzw. den geänderten Verhältnissen anzugleichende Straßen und Wege seitens des Kreises Steinfurt in der bisher bestehenden Breite (vorhandener Ausbauquerschnitt) und mit dem bisher vorhandenen Deckenaufbau wiederhergestellt. Wird jedoch ein aufwendigerer Ausbau gewünscht, gehen die Mehrkosten zu Lasten des jeweiligen Straßenbaulastträgers.

Die Herstellung oder Änderung von Kreuzungen und Einmündungen öffentlicher Straßen richtet sich nach § 34 StrWG NRW, von Kreuzungen mit Gewässern nach § 35a StrWG NRW.

#### 1.2 Ersatzleistungen für Zufahrten und Zugänge

Bei Wiederherstellungs- und Ersatzleistungen für Zufahrten und Zugänge beschränkt sich die Kostenpflicht des Kreises Steinfurt im Grundsatz auf die Aufwendungen, die zur Wiederherstellung oder als Ersatz entsprechend den vorhandenen Abmessungen und Befestigungen erforderlich sind.

Der lage- und höhenmäßige Anschluss vorhandener Zufahrten erfolgt bis zur vorhandenen bzw. geplanten Grundstücksgrenze auf Kosten des Trägers der Straßenbaulast. Die Angleichung der Zufahrten auf dem Privatgrundstück obliegt gemäß § 20 i. V. m. § 18 StrWG NRW dem Anlieger.

Soweit aus Gründen der Sicherheit des Verkehrs Zuwegungen verlegt, aufgehoben oder Ersatzwege hergestellt werden, erfolgt dies insgesamt auf Kosten des Trägers der Straßenbaulast.

Die Regelungen im Regelungsverzeichnis zur Kostentragung durch den Träger der Straßenbaulast sind in Verbindung mit diesen Vorbemerkungen zu verstehen.

### **1.3. Ersatzleistungen für Grundstückseinfriedungen**

Bei Wiederherstellungs- und Ersatzleistungen für Grundstückseinfriedungen beschränkt sich die Kostenpflicht des Kreises Steinfurt im Grundsatz auf die Aufwendungen, die zur Wiederherstellung oder als Ersatz entsprechend den vorhandenen Anlagen erforderlich sind. Entschädigungen erfolgen nach entschädigungsrechtlichen Grundsätzen.

## **2. Straßenbaulast und Unterhaltungspflicht**

Straßenbaulastträger für die Kreisstraßen einschließlich aller Nebenanlagen ist der Kreis Steinfurt (§ 43 StrWG NRW). Der Umfang der Straßenbaulast richtet sich nach § 9 StrWG NW StrWG NW.

Die Unterhaltung der Kreuzungen von Straßen und Wegen mit Kreisstraßen regelt sich nach § 35 StrWG NW. Die Unterhaltungsmehrkosten werden, sofern die gesetzlichen Voraussetzungen vorliegen, abgelöst.

Straßenbaulastträger für die Gemeindestraßen einschließlich aller Nebenanlagen ist die Stadt Ibbenbüren (§ 43 StrWG NRW). Der Umfang der Straßenbaulast richtet sich nach § 9 StrWG NRW.

## **3. Vorübergehende Inanspruchnahme von Geländeflächen für Baumaßnahmen**

Der Kreis Steinfurt sichert sich mit dieser Planfeststellung während der gesamten Bauzeit das Recht, Flächen nach Maßgabe der Grunderwerbspläne vorübergehend in Anspruch zu nehmen.

## **4. Straßensperrungen, Umleitungen, Zufahrten, Sondernutzungen**

Soweit während der Bauzeit öffentliche Straßen und Wege gesperrt werden müssen oder Umleitungen notwendig werden, gelten hierfür die Bestimmungen des § 14 FStrG bzw. § 16a StrWG NRW. Private Grundstückszufahrten werden im Zuge der Bauarbeiten nach Maßgabe der Planunterlagen bzw. im Einvernehmen mit den Eigentümern wiederhergestellt.

Es ist vorgesehen, das öffentliche Straßen- und Wegenetz im Bereich der Baustrecke durch Baufahrzeuge über den Gemeindegebrauch hinaus zu benutzen.

## **5. Wasserrechtliche Tatbestände**

Die Einleitung von Oberflächenwasser der Straße in oberirdische Gewässer und in den Untergrund bedarf der Erlaubnis gemäß § 8 ff WHG. Diese Erlaubnis wird mit dem Planfeststellungsbeschluss ausgesprochen. Einzelheiten siehe Unterlage 18, Wassertechnischer Entwurf.

Der Ausbau von Gewässern im Sinne des § 68 WHG ist Gegenstand des straßenrechtlichen Planfeststellungsverfahrens (Konzentrationswirkung). Dies gilt auch für Änderungen von Gewässern (Renaturierung), Anlage von Altwässern und Stillgewässern im Rahmen der landschaftspflegerischen Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen.

## **6. Ver- und Entsorgungsleitungen, Telekommunikationslinien**

Notwendige Änderungen und Schutzmaßnahmen an Ver- und Entsorgungsleitungen werden im Planfeststellungsverfahren nur dem Grunde nach geregelt (ob und wie). Die Kostentragung wird gemäß Rechtslage außerhalb des Planfeststellungsverfahrens unter Zugrundelegung der "Richtlinien für die Benutzung der Bundesfernstraßen in der Baulast des Bundes" (Nutzungsrichtlinien) im ARS-Nr. 05/2013 geregelt. Im Übrigen richtet sich die Kostentragung nach den zwischen der Straßenbauverwaltung (Kreis Steinfurt) und den Versorgungsunternehmen bereits abgeschlossenen Vereinbarungen.

Die Kostentragung für Verlegungs- oder Anpassungsmaßnahmen an Telekommunikationslinien richtet sich nach den §§ 68 ff. des Telekommunikationsgesetzes (TKG), soweit bereits Straßenbenutzungen vorliegen.

Etwaige Vorteile für Versorgungsunternehmen sind entsprechend der "Richtlinien für die Benutzung der Bundesfernstraßen in der Baulast des Bundes" (Nutzungsrichtlinien) gemäß ARS-Nr. 05/2013 auszugleichen.

Soweit bei der Durchführung der Baumaßnahme Straßen und Wege in der Straßenbaulast Dritter mit Leitungen, die zur Straße gehören, gekreuzt werden müssen (Entwässerungsleitungen, Fernmeldekabel, Strom- und Steuerkabel), werden zwischen dem jeweiligen Straßenbaulastträger und der Straßenbauverwaltung (Kreis Steinfurt) außerhalb der Planfeststellung Straßenbenutzungsverträge abgeschlossen.

## **7. Maßnahmen des Natur- und Landschaftsschutzes**

### **7.1 Landschaftspflegerischer Begleitplan (LBP) und Artenschutzbeitrag**

Der Straßenbaulastträger hat im Benehmen mit der Unteren Naturschutzbehörde aus Anlass des Projektes „K 24n Nord“, einen landschaftspflegerischen Begleitplan und Artenschutzbeitrag unter Beachtung der Bestimmungen des Bundesnaturschutzgesetzes und dem Naturschutzgesetz NRW aufgestellt.

Der LBP stellt die zum Ausgleich der durch den Bau und den hiermit verbundenen Folgemaßnahmen kreuzenden Straßen und Wegen sowie Gewässer ausgelösten nachhaltigen und erheblichen Eingriffe in die Natur und Landschaft erforderlichen Maßnahmen im straßenbegleitenden Bereich (Schutz-, Gestaltungs- und Ausgleichsmaßnahmen) sowie in der Regel extern liegende Ersatzmaßnahmen dar.

Artenschutzmaßnahmen sind sowohl im straßenbegleitenden Bereich als auch auf externen Flächen durchzuführen.

Der heute vorhandene Bestand an Bäumen, Hecken und Feldgehölzen ergibt sich aus dem Bestandsplan des LBP. Die Maßnahmenpläne des LBP stellen die erforderlichen Schutz-, Gestaltungs-, Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen dar.

Einzelheiten wie Auswahl der zu verwendenden Gehölzarten, Beibehaltung von vorhandenem Bewuchs auf den für die Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen vorgesehenen Grundstücken sowie sonstige Maßnahmen, werden mit der Unteren Naturschutzbehörde und dem Landesbetrieb Wald und Holz außerhalb des Planfeststellungsverfahrens abgestimmt.

## **7.2 Gestaltung, Pflege, Eigentum und Unterhaltung von LBP-Maßnahmen**

Um bei Gestaltung und Pflege der Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen die naturschutzfachliche Zielsetzung auf Dauer zu gewährleisten, gilt für Eigentum und Unterhaltungslast, vorbehaltlich anderer Regelungen im Einzelfall, folgendes:

- Bei Flächen für Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen erwirbt der Kreis Steinfurt bzw. die Stadt Ibbenbüren das Eigentum und übernimmt die Unterhaltungslast, die auch die dem Ausgleichs- und Ersatzziel entsprechende Pflege der Flächen umfasst. Die Vergabe der Unterhaltung an Dritte wird durch Vereinbarung geregelt. In besonders gelagerten Fällen gehen die Flächen nicht in das Eigentum des Kreises Steinfurt über. Die dauerhafte Funktionserfüllung wird hier durch Grundbucheintrag (z.B. Auflagen zur Bewirtschaftung) gesichert.
- Bei Schutzmaßnahmen für angeschnittene Waldflächen (im Regelfall Vor- und Unterpflanzung) übernimmt der Kreis Steinfurt im Einvernehmen mit dem Waldeigentümer die eventuell notwendigen Hiebmaßnahmen, die Neupflanzung und eine dreijährige Fertigstellungs- und Entwicklungspflege. Die Neupflanzung geht in das Eigentum des Waldeigentümers über.

## **8. Verkehrszeichen und Verkehrseinrichtungen**

Die sich aus der baulichen Gestaltung notwendig ergebende Aufstellung und Anbringung von amtlichen Verkehrszeichen und Verkehrseinrichtungen gem. Straßenverkehrsordnung (StVO) wird außerhalb des Planfeststellungsverfahrens vor der Verkehrsfreigabe mit den nach der StVO zuständigen Stelle geregelt.

## **9. Datenschutz**

Das Regelungsverzeichnis enthält aus Gründen des Datenschutzes keine Einzelangaben über persönliche oder sachliche Verhältnisse bestimmter oder bestimmbarer natürlicher Personen; Name und Anschrift der Eigentümer der betroffenen Grundstücke werden nicht genannt.



### Verzeichnis der Abkürzungen zum Regelungsverzeichnis

Die Abkürzungen haben folgende Bedeutung:

<b>AbfG</b>	Abfallgesetz	<b>LabfG</b>	Landesabfallgesetz
<b>BbG</b>	Bundesbahngesetz	<b>LFoG</b>	Landesforstgesetz
<b>BBergG</b>	Bundesberggesetz	<b>LPIG</b>	Landesplanungsgesetz
<b>BImSchG</b>	Bundesimmissionsschutzgesetz	<b>LWG</b>	Landeswassergesetz
<b>BMV</b>	Bundesministerium für Verkehr	<b>LNatSchG NRW</b>	Landesnaturenschutzgesetz
<b>BNatSchG</b>	Bundesnaturschutzgesetz	<b>ODR</b>	Ortsdurchfahrtsrichtlinie
<b>BauNVO</b>	Baunutzungsverordnung	<b>StraKR</b>	Straßen- und Kreuzungsrichtlinie
<b>BWaldG</b>	Bundeswaldgesetz	<b>StraWaKr</b>	Fernstraßen/Gewässerkreuzungsrichtlinie
<b>RV</b>	Regelungsverzeichnis	<b>StrKrVO NRW</b>	Straßenkreuzungsverordnung
<b>DSchG</b>	Denkmalschutzgesetz	<b>StrWG NRW</b>	Straßen- und Wegenetz des Landes NW
<b>EKrG</b>	Eisenbahnkreuzungsgesetz	<b>StVO</b>	Straßenverkehrsordnung
<b>EKrV</b>	1. Eisenbahnkreuzungsverordnung	<b>TWG</b>	Telegraphenweggesetz
<b>EEG NW</b>	Landesenteignungs- und Entschädigungsgesetz	<b>UVPG</b>	Gesetz für die Umweltverträglichkeitsprüfung
<b>FStrG</b>	Bundesfernstraßengesetz	<b>UVPG NRW</b>	Gesetz für die Umweltverträglichkeitsprüfung im Lande NW
<b>FStrKrV</b>	Bundesfernstraßenkreuzungsverordnung	<b>VwVfG</b>	Verwaltungsverfahrensgesetz
<b>FlurbG</b>	Flurbereinigungsgesetz	<b>WHG</b>	Wasserhaushaltsgesetz
<b>GV</b>	Grunderwerbsverzeichnis	<b>WaStrG</b>	Bundeswasserstraßengesetz

**Regelungsverzeichnis Verkehrsanlagen**  
**K 24n Nord, Ibbenbüren**  
**Westumgehung Laggenbeck**  
**Abschnitt Nord: K 19 bis L 501**

Lfd. Nr.	Lageplan Nr.	Bau-km	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer oder Unterhaltungspflichtiger	Vorgesehene Regelung	Bemerkungen
1	2	3	4	5	6	7
1	1 bis 2	1+050  bis 1+454,368	Ausbau der K19 von Bau-km 1+050 (KV Steinbrinkheide) bis Bau-km 1+454,368 (KV K 24n Nord)	a ) Kreis Steinfurt b) Kreis Steinfurt	Die K 19, wird - wie im Lageplan dargestellt - neu ausgebaut. Ausbaustrecke: von Bau-km 1+050 bis Bau-km 1+454,368 (Von dem östlichen Arm des Kreisverkehrs K19/K24 Süd (KV Steinbrinkheide) bis zum Kreisverkehr K 24n Nord / K 19 Allstedder Straße (KV K 24n Nord))  Die Kosten trägt der Kreis Steinfurt.  Die Unterhaltung der K 19 obliegt dem Kreis Steinfurt.	
2	1 bis 2	von 1+050 bis 1+450 links	Rückbau Geh- und Radweg	a ) Kreis Steinfurt b) Kreis Steinfurt	Der vorh. Geh- und Radweg auf der Nordseite der K 19 wird zurückgebaut und auf der südlichen Fahrbahnseite in einer Breite von 3,00 m wieder hergestellt.  Die Kosten trägt der Kreis Steinfurt.  Die Unterhaltung des gemeinsamen Geh- und Radweges obliegt dem Kreis Steinfurt.	
3	1	1+058 links	Zufahrt Hof Löbke	a) die Anlieger b) die Anlieger	Die vorh. Zufahrt zu den Grundstücken der Flurstücke 1963 und 1964, Flur 35, Gemarkung Ibbenbüren wird - wie im Lageplan dargestellt - in vorh. Breite und Befestigungsart an die Alstedder Straße wieder hergestellt. Die Zufahrt dient zukünftig als gemeinsame Zufahrt zum RRB.  Die Kosten trägt der Kreis Steinfurt.  Die Unterhaltung der Zufahrt bis zur Zufahrt RRB obliegt dem Kreis Steinfurt.	

Regelungsverzeichnis Verkehrsanlagen  
K 24n Nord, Ibbenbüren  
Westumgehung Laggenbeck  
Abschnitt Nord: K 19 bis L 501

Lfd. Nr.	Lageplan Nr.	Bau-km	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer oder Unterhaltungspflichtiger	Vorgesehene Regelung	Bemerkungen
1	2	3	4	5	6	7
4	1 bis 2	von 1+050 bis 1+450 rechts	Gemeinsamer Geh- und Radweg	a) entfällt b) Kreis Steinfurt	<p>Auf der Südseite der K 19 wird erstmalig ein gemeinsamer Geh-/Radweg neu hergestellt. Er erhält eine Breite von 3,00 m. Die Weiterführung nach Norden erfolgt über den gepl. Geh-/Radweg östlich des Kümperweg und nach Süden über eine Fahrradweiche auf die Fahrbahn der Brüder-Grimm-Straße.</p> <p>Die Kosten trägt der Kreis Steinfurt.</p> <p>Die Unterhaltung des gemeinsamen Geh- und Radweges obliegt dem Kreis Steinfurt.</p>	
5	1	von 1+165 bis 1+225 links	Rückbau der Busbucht		<p>Die vorh. Busbucht auf der Nordseite der K19 wird zurückgebaut. Als Ersatz dienen die am KV Steinbrinkheide hergestellten Haltestellenbuchten.</p> <p>Die Kosten trägt der Kreis Steinfurt</p>	
6	1	1+195 rechts	Öffentliche Gemeindestraße	a) entfällt b) Stadt Ibbenbüren	<p>Die vorh. öffentliche Gemeindestraße wird -wie im Lageplan dargestellt - in vorh. Breite und Befestigungsart wieder hergestellt.</p> <p>Die Kosten trägt der Kreis Steinfurt. Die Unterhaltung der Gemeindestraße obliegt der Stadt Ibbenbüren.</p>	
7	2	1+454	Erstmalige Herstellung eines plangleichen Knotens K19 / K24n / K19 (Kreisverkehrsplatz - (KV K24n Nord)	a) entfällt b) Kreis Steinfurt	<p>Im Kreuzungspunkt wird - wie im Lageplan dargestellt - ein dreiarmer Kreisverkehrsplatz neu hergestellt.</p> <p>Die Kosten trägt der Kreis Steinfurt. Die Unterhaltung des Kreisverkehrsplatzes obliegt dem Kreis Steinfurt</p>	

**Regelungsverzeichnis Verkehrsanlagen  
K 24n Nord, Ibbenbüren  
Westumgehung Laggenbeck  
Abschnitt Nord: K 19 bis L 501**

Lfd. Nr.	Lageplan Nr.	Bau-km	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer oder Unterhaltungspflichtiger	Vorgesehene Regelung	Bemerkungen
1	2	3	4	5	6	7
8	2 bis 5	1+454 bis 2+686	Neubau der K24n Nord von Bau-km 1+454 (Kreisverkehr K24n Nord)  bis Bau-km 2+686 (Kreisverkehr Osnabrücker Straße (L501))	a) entfällt b) Kreis Steinfurt	Die geplante K 24n, wird - wie im Lageplan dargestellt - erstmalig neu hergestellt.  Neubaustrecke: von Bau-km 1+454 bis Bau-km 2+686 (Von dem Kreisverkehr K24n Nord bis zum Kreisverkehr Osnabrücker Straße L501))  Die Kosten trägt der Kreis Steinfurt.  Die Unterhaltung der K 24n obliegt dem Kreis Steinfurt.	
9	2	1+454	Erweiterung und Umbau des vorh. plangleichen Knotens K19 /Kümperweg / Brüder-Grimm-str.	a) Kreis Steinfurt b) Kreis Steinfurt	Der vorh. plangleiche Knotenpunkt Alstedder Str. (K19) /Kümperweg /Brüder-Grimm-Str. wird - wie im Lageplan dargestellt- umgebaut. Auf der östlichen Seite der K19 wird eine Linksabbiegespur mit einer Aufstelllänge von 12,00 m hergestellt. Die bituminösen Restflächen werden rekultiviert.  Die Kosten trägt der Kreis Steinfurt. Die Unterhaltung des K19 obliegt dem Kreis Steinfurt. Die Unterhaltung der Gemeidnestraßen obliegt der Stadt Ibbenbüren.	
10	2	von 10+076 bis 10+168	Rückbau und Neubau Geh- und Radweg	a) entfällt b) Kreis Steinfurt	der vorh. Geh- und Radweg auf der Nordseite der K 19 wird zurückgebaut und nördlich der K19 im Haltestellenbereich an den Fahrbahnrand der K19 geführt und in einer Breite von 2,50 m wieder hergestellt. Die bituminösen Restflächen werden rekultiviert.  Die Kosten trägt der Kreis Steinfurt.  Die Unterhaltung des gemeinsamen Geh- und Radweges obliegt dem Kreis Steinfurt.	

Regelungsverzeichnis Verkehrsanlagen  
K 24n Nord, Ibbenbüren  
Westumgehung Laggenbeck  
Abschnitt Nord: K 19 bis L 501

Lfd. Nr.	Lageplan Nr.	Bau-km	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer oder Unterhaltungspflichtiger	Vorgesehene Regelung	Bemerkungen
1	2	3	4	5	6	7
11	2	1+454 bzw. K19 in 10+076	Verlegung Kümperweg	a) und b) Stadt Ibbenbüren	<p>Die Gemeindestraße Kümperweg wird -wie im Lageplan dargestellt - in einer Breite von 6,0 m wieder hergestellt. Die biuminösen. Restflächen werden rekultiviert.</p> <p>Die Kosten trägt der Kreis Steinfurt.</p> <p>Die Unterhaltung der Gemeindestraße obliegt wie bisher der Stadt Ibbenbüren</p>	
12	2 bis 3	1+454 bzw. K19 in 10+076 bis 1+620	Gemeinsamer Geh- und Radweg	a) und b) Stadt Ibbenbüren	<p>Auf der Westseite der Gemeindestraße Kümperweg wird erstmalig ein gemeinsamer Geh- und Radweg hergestellt. Er erhält ein befestigte Breite von 3,00 m.</p> <p>Die Kosten trägt der Kreis Steinfurt.</p> <p>Die Unterhaltung des gemeinsamen Rad- und Gehweges obliegt der Stadt Ibbenbüren.</p>	
13	2	1+378 bis 1+450 bzw. K19 in 10+040	Anlage eines Sichtschutzwalles	a) entfällt b) Kreis Steinfurt	<p>Als Blendschutzmaßnahme und zur Erhöhung der Erkennbarkeit des Kreisverkehrs wird -wie im Lageplan dargestellt- ein 1,50 m hoher Sichtschutzwall hergestellt.</p> <p>Die Kosten trägt der Kreis Steinfurt.</p> <p>Die Unterhaltung des Sichtschutzwalles obliegt dem Kreis Steinfurt</p>	

Regelungsverzeichnis Verkehrsanlagen  
K 24n Nord, Ibbenbüren  
Westumgehung Laggenbeck  
Abschnitt Nord: K 19 bis L 501

Lfd. Nr.	Lageplan Nr.	Bau-km	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer oder Unterhaltungspflichtiger	Vorgesehene Regelung	Bemerkungen
1	2	3	4	5	6	7
14	2	1+465 (bzw. K19 10+055) bis 1+515 rechts	Anlage eines Lärmschutzwalles	a) entfällt b) Kreis Steinfurt	Der Lärmschutzwall wird parallel zu dem Fahrbahnrand der K19 und K24n -wie im Lageplan dargestellt- in einer Höhe von 2,00 m hergestellt . Einzelheiten siehe Unterlage 17, Immissionstechnischer Fachbeitrag (Schalltechnische Untersuchung)  Die Kosten trägt der Kreis Steinfurt.  Die Unterhaltung des Lärmschutzwalles obliegt dem Kreis Steinfurt	
15	2	1+465 rechts (bzw. K19 10+055) 1+230	Verlegung der Zufahrt - Aufhebung  Verlegung der Zufahrt - neu	a) entfällt b) der Anlieger	Zur Gewährleistung der Erschließung der Flurstücke 1535 und 1972, Flur 35, Gemarkung Ibbenbüren wird -wie im Lageplan dargestellt - eine vorh. Zufahrt in 5,0 m befestigter Breite im Bau-km 1+232 wiederhergestellt. Die vorh. Zufahrt in Stat. 1+465 am Kümperweg wird aufgehoben.  Die Kosten trägt der Kreis Steinfurt. Die Unterhaltung der Zufahrt obliegt wie bisher dem Anlieger.	
16	2 bis 3	1+517 bis 1+640 rechts	Anlage einer Lärmschutzwand	a) entfällt b) Kreis Steinfurt	Die Lärmschutzwand wird parallel zur K24n -wie im Lageplan dargestellt- in einer Höhe von 3,00 m hergestellt . Einzelheiten siehe Unterlage 17, Immissionstechnischer Fachbeitrag (Schalltechnische Untersuchung).  Die Kosten trägt der Kreis Steinfurt. Die Unterhaltung der Lärmschutzwand obliegt dem Kreis Steinfurt	
17	2	1+326 bis 1+400	Kreuzung der Wasserleitung 500GGG	a) und b) Wasserverband Tecklenburger Land	Die vorh. Wasserleitung 500GGG kreuzt schleifend auf einer Länge von rd. 70,0 m die K19. Die Leitung wird - soweit erforderlich - verlegt bzw. umgebaut und gesichert.  Die Kostentragung regelt sich nach dem gültigen Rahmenvertrag. Die Unterhaltung der Wasserleitung obliegt wie bisher dem Wasserverband	

Regelungsverzeichnis Verkehrsanlagen  
K 24n Nord, Ibbenbüren  
Westumgehung Laggenbeck  
Abschnitt Nord: K 19 bis L 501

Lfd. Nr.	Lageplan Nr.	Bau-km	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer oder Unterhaltungspflichtiger	Vorgesehene Regelung	Bemerkungen
1	2	3	4	5	6	7
18	2	1+460 (bzw. K19 10+045) rechts	Verlegung der Trinkwasserübergabestation	a) und b) Wasserverband Tecklenburger Land	Die Trinkwasserübergabestation liegt im Trassenbereich K19. Die Trinkwasserübergabestation wird - soweit durch das Projekt K 24n Nord erforderlich - verlegt und neu hergestellt.  Die Kostentragung regelt sich nach dem gültigen Rahmenvertrag. Die Unterhaltung der Trinkwasserübergabestation obliegt wie bisher dem Wasserverband	
19			entfällt			
20			entfällt			
21	3	1+578 bis 1+613 links	Anlage eines Sichtschutzwalles	a) entfällt b) Kreis Steinfurt	Als Blend- und Sichtschutzmaßnahme wird -wie im Lageplan dargestellt- ein 1,50 m hoher Sichtschutzwall hergestellt.  Die Kosten trägt der Kreis Steinfurt. Die Unterhaltung des Sichtschutzwalles obliegt dem Kreis Steinfurt	
22	3	1+580 bis 1+620 rechts	Zufahrt Kümpferweg 12	a) entfällt b) der Anlieger	Zur Gewährleistung der Erschließung des Flurstückes 1581, Flur 35, Gemarkung Ibbenbüren wird -wie im Lageplan dargestellt - eine Zufahrt in 3,5 m befestigter Breite wiederhergestellt.  Die Kosten trägt der Kreis Steinfurt. Die Unterhaltung der Zufahrt obliegt wie bisher dem Anlieger.	

Regelungsverzeichnis Verkehrsanlagen  
K 24n Nord, Ibbenbüren  
Westumgehung Laggenbeck  
Abschnitt Nord: K 19 bis L 501

Lfd. Nr.	Lageplan Nr.	Bau-km	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer oder Unterhaltungspflichtiger	Vorgesehene Regelung	Bemerkungen
1	2	3	4	5	6	7
23	3	1+640 bis 1+672  rechts	Anlage einer Lärmschutzwand	a) entfällt b) Kreis Steinfurt	Die Lärmschutzwand wird parallel zur K24n -wie im Lageplan dargestellt- in einer Höhe von 2,00 m hergestellt . Einzelheiten siehe Unterlage 17, Immissionstechnischer Fachbeitrag (Schalltechnische Untersuchung).  Die Kosten trägt der Kreis Steinfurt.  Die Unterhaltung der Lärmschutzwand obliegt dem Kreis Steinfurt	
24	3	1+617 links	Zufahrt Kümperweg 5 und 7	a) entfällt b) der Anlieger	Die vorh. Zufahrt zu den Grundstücken Kümperweg 5 und 7 wird -wie im Lageplan dargestellt - in vorh. Befestigungsart und 5,0 m Breite an die K24n angebunden.  Zur Sicherstellung der fußläufigen Erreichbarkeit der Gebäude wird -wie im Lageplan dargestellt- ein 2,50 m breiter , befestigter Geh- / Radweg bis zur gepl. Zufahrt Kümperweg 9, 15 und 17 neu hergestellt.  Die Kosten trägt der Kreis Steinfurt.  Die Unterhaltung der Zufahrt und des Geh- / Radweges obliegt dem Anlieger.	
25	3	1+685 links	Zufahrt Kümperweg 9, 15 und 17	a) entfällt b) der Anlieger	Die vorh. Zufahrt zu den Grundstücken Kümperweg 9, 15 und 17 wird -wie im Lageplan dargestellt - in vorh. Befestigungsart und Breite an die K24n angebunden.  Die Kosten trägt der Kreis Steinfurt.  Die Unterhaltung der Zufahrt obliegt wie bisher dem Anlieger.	



Regelungsverzeichnis Verkehrsanlagen  
K 24n Nord, Ibbenbüren  
Westumgehung Laggenbeck  
Abschnitt Nord: K 19 bis L 501

Lfd. Nr.	Lageplan Nr.	Bau-km	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer oder Unterhaltungspflichtiger	Vorgesehene Regelung	Bemerkungen
1	2	3	4	5	6	7
26	3	1+660 bis 1+717 links	Haltestellenbucht für Müllfahrzeuge	a) entfällt Kreis Steinfurt	Zur Sicherstellung der Abfallbewirtschaftung wird -wie im Lageplan dargestellt- eine 4,00m breite befestigte Haltebucht hergestellt  Die Kosten trägt der Kreis Steinfurt. Die Unterhaltung der Bucht obliegt dem Kreis Steinfurt.	
27	3	1+620 bis 1+765 rechts	Anlage einer Erddeponie	a) entfällt b) Kreis Steinfurt	Aufgrund des Massenüberschusses wird -wie im Lageplan dargestellt- parallel zur K24n bis zu einer Höhe von 4,00 m eine Erdeponie neu hergestellt.  Die Kosten trägt der Kreis Steinfurt. Die Unterhaltung der Erdeponie obliegt dem Kreis Steinfurt	
28	3	1+770 rechts	Zufahrt Privatweg 1	a) der Anlieger b) der Anlieger	Zur Gewährleistung der Erschließung des Flurstücke 1952 und 1265, Flur 35, Gemarkung Ibbenbüren wird -wie im Lageplan dargestellt - eine Zufahrt in 6,0 m Breite und vorh. Befestigung wiederhergestellt  Die Kosten trägt der Kreis Steinfurt. Die Unterhaltung der Zufahrt obliegt dem Anlieger.	
29	3 bis 5	von 1+620 bis 2+660 rechts	Gemeinsamer Geh- und Radweg	a) entfällt b) Kreis Steinfurt	Auf der Ostseite der K 24n wird erstmalig ein gemeinsamer Geh- und Gehweg hergestellt. Er erhält ein Breite von 3,00 m.  Die Kosten trägt der Kreis Steinfurt.  Die Unterhaltung des gemeinsamen Rad- und Gehweges obliegt dem Kreis Steinfurt.	

Regelungsverzeichnis Verkehrsanlagen  
K 24n Nord, Ibbenbüren  
Westumgehung Laggenbeck  
Abschnitt Nord: K 19 bis L 501

Lfd. Nr.	Lageplan Nr.	Bau-km	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer oder Unterhaltungspflichtiger	Vorgesehene Regelung	Bemerkungen
1	2	3	4	5	6	7
30	3 bis 4	von 1+620 bis 2+100 rechts	Rückbau Kümperweg	a) entfällt b) Kreis Steinfurt	Die K 24n Nord verläuft zum Teil in der Trasse der Gemeindestraße Kümperweg. Von Stat. 1+620 bis 2+100 wird der Kümperweg - wie im Lageplandargestellt - durch die K 24n überbaut bzw. rekultiviert.  Die Kosten trägt der Kreis Steinfurt. Die Unterhaltung der K 24n obliegt dem Kreis Steinfurt.	
31	4	2+090 bzw. 7+018 bis 7+038	Stützwand Kümperweg-Nord rechts	a) entfällt b) Stadt Ibbenbüren	Die Stützwand wird parallel zur K24n - wie im Lageplan dargestellt - zur Böschungssicherung des Kümperweg-Nord neu hergestellt.  Die Kosten trägt der Kreis Steinfurt.  Die Unterhaltung obliegt der Stadt Ibbenbüren.	
32	4	1+955 rechts	Anschluss Gemeindestraße "Schleppbahn"	a) entfällt b) Stadt Ibbenbüren	Die K 24n kreuzt die Gemeindestraße. Die Gemeindestraße "Schleppbahn" wird -wie im Lageplan dargestellt - bei Stat. 1+955 an die K24n untergeordnet angebunden. Der Knotenpunkt erhält nördlich der Schleppbahn eine Linksabiegespur.  Die Gemeindestraße erhält folgende Abmessungen: Gehweg: 2,00 m Fahrbahn: 5,50 m Bankett: 1,50 m  Die Kosten trägt der Kreis Steinfurt. Die Unterhaltung des Wirtschaftsweges obliegt der Stadt Ibbenbüren.	

Regelungsverzeichnis Verkehrsanlagen  
K 24n Nord, Ibbenbüren  
Westumgehung Laggenbeck  
Abschnitt Nord: K 19 bis L 501

Lfd. Nr.	Lageplan Nr.	Bau-km	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer oder Unterhaltungspflichtiger	Vorgesehene Regelung	Bemerkungen
1	2	3	4	5	6	7
33	4	2+045 links	Verlegung Privatweg 2	a) entfällt b) der Anlieger	Zur Gewährleistung der Erschließung des Flurstücke 1259 und 1929, Flur 35, Gemarkung Ibbenbüren wird -wie im Lageplan dargestellt - der Privatweg in vorh. Breite und vorh. Befestigung wiederhergestellt  Die Kosten trägt der Kreis Steinfurt. Die Unterhaltung der Zufahrt obliegt dem Anlieger.	
34	4	2+100	Gebäudeabriss (Wohn- und Nebengebäude)	a) entfällt b) Kreis Steinfurt	Wohngebäude und Nebengebäude stehen in der Trasse der K 24n und werden beseitigt  Die Kosten trägt der Kreis Steinfurt. Die Entschädigung erfolgt nach entschädigungsrechtlichen Grundsätzen.	
35	4	2+115 links	Verlegung Privatweg 3 Wanderweg	a) entfällt b) der Anlieger	Zur Gewährleistung der Erschließung des Flurstücke 1314 und 286, Flur 35, Gemarkung Ibbenbüren wird -wie im Lageplan dargestellt - der Privatweg in vorh. Breite und vorh. Befestigung wiederhergestellt.  Im Zuge der Schlepplbahn verläuft ein Wanderweg. Dieser Wanderweg quert mittels einer Querungshilfe in Bau-km 2+030 die K24n von Ost nach West.  Die Kosten trägt der Kreis Steinfurt. Die Unterhaltung des Wanderweges / Privatweg obliegt dem Anlieger	
36	4	2+118 links	Zufahrt Theodorstraße 9	a) entfällt b) der Anlieger	Die vorh. Zufahrt zu dem Grundstück Theodorstraße 9 wird -wie im Lageplan dargestellt - in vorh. Befestigungsart und Breite an den Bismarckweg angebunden.  Die Kosten trägt der Kreis Steinfurt. Die Unterhaltung der Restflächen der Theodorstraße obliegt der Stadt Ibbenbüren. Die Unterhaltung der Zufahrt obliegt wie bisher dem Anlieger.	

Regelungsverzeichnis Verkehrsanlagen  
K 24n Nord, Ibbenbüren  
Westumgehung Laggenbeck  
Abschnitt Nord: K 19 bis L 501

Lfd. Nr.	Lageplan Nr.	Bau-km	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer oder Unterhaltungspflichtiger	Vorgesehene Regelung	Bemerkungen
1	2	3	4	5	6	7
37	4	2+178	Gebäudeabriss (Nebengebäude)	a) entfällt b) Kreis Steinfurt	Das Nebengebäude steht in der Trasse der K 24n und muß zur Böschungssicherung zwecks Erhalt der befestigten Hoffläche beseitigt werden. Die Kosten trägt der Kreis Steinfurt.  Die Entschädigung erfolgt nach entschädigungsrechtlichen Grundsätzen.	
38	4	2+145 bis 2+190	Stützmauer links	a) entfällt b) Kreis Steinfurt	Die Stützmauer wird parallel zur K24n - wie im Lageplan dargestellt - zur Böschungssicherung neu hergestellt.  Die Kosten trägt der Kreis Steinfurt. Die Unterhaltung obliegt dem Kreis Steinfurt.	
39	4	2+050 bis 2+170	Lärmschutzwand auf Stützwand rechts	a) entfällt b) Kreis Steinfurt	Die Lärmschutzwand wird parallel zur K24n - wie im Lageplan dargestellt - neu hergestellt Sie wird konstruktiv auf der auf gleicher Länge erforderlichen Stützwand errichtet. Einzelheiten siehe Unterlage 17, Immissionstechnischer Fachbeitrag (Schalltechnische Untersuchung).  Die Kosten trägt der Kreis Steinfurt.  Die Unterhaltung obliegt dem Kreis Steinfurt.	
40	4	2+152 rechts bzw. 7+080 bis 7+155	Abbindung und Umbau der Gemeindestraße "Theodorstraße"	a) entfällt b) Stadt Ibbenbüren	Die K 24n kreuzt die Theodorstraße. Die Gemeindestraße wird -wie im Lageplan dargestellt - abgebinden und umgebaut. Zur Sicherstellung der Abfallentsorgung wird am Ende der Gemeindestraße - wie im Lageplan dargestellt- eine Wendeanlage neu hergestellt.  Die Kosten trägt der Kreis Steinfurt.  Die Unterhaltung der Gemeindestraßen obliegt der Stadt Ibbenbüren.	

Regelungsverzeichnis Verkehrsanlagen  
K 24n Nord, Ibbenbüren  
Westumgehung Laggenbeck  
Abschnitt Nord: K 19 bis L 501

Lfd. Nr.	Lageplan Nr.	Bau-km	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer oder Unterhaltungspflichtiger	Vorgesehene Regelung	Bemerkungen
1	2	3	4	5	6	7
41	4	2+150 bzw. 7+146	Zufahrt neu	a) entfällt b) der Anlieger	Zur Gewährleistung der Erschließung der Flurstücke 1217 und 55, Flur 35, Gemarkung Ibbenbüren wird -wie im Lageplan dargestellt - eine Zufahrt in 5,0 m Breite und bit. Befestigung neu hergestellt.  Die Kosten trägt der Kreis Steinfurt.  Die Unterhaltung der Zufahrt obliegt wie bisher dem Anlieger.	
42	4	2+150 bzw. 7+110	Vorh. Zufahrt	a) entfällt b) der Anlieger	Die vorh. Zufahrt zu dem Flurstück 1418, Flur 35, Gemarkung Ibbenbüren wird -wie im Lageplan dargestellt - in vorh. Befestigungsart und Breite an die Gemeindestraße angebunden.  Die Kosten trägt der Kreis Steinfurt.  Die Unterhaltung der Zufahrt obliegt wie bisher dem Anlieger.	
43	4	2+375 rechts	Neubau einer Gemeindestraße zur Theodorstraße	a) entfällt b) Stadt Ibbenbüren	Zur Sicherstellung der Erschließung der Wohnsiedlung Fiesbecker Forst wird -wie im Lageplan dargestellt - eine neue Gemeindestraße als Ersatz für die Abbindung der vorhandenen Theodoerstraße hergestellt.  Die Gemeindestraße erhält folgende Abmessungen:  Geh- Radweg: 2,50 m Bankett: 1,75 m Fahrbahn: 7,00 - 6,00 m Bankett: 1,50 m  Die Kosten trägt der Kreis Steinfurt.  Die Unterhaltung der Gemeindestraße obliegt der Stadt Ibbenbüren.	

Regelungsverzeichnis Verkehrsanlagen  
K 24n Nord, Ibbenbüren  
Westumgehung Laggenbeck  
Abschnitt Nord: K 19 bis L 501

Lfd. Nr.	Lageplan Nr.	Bau-km	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer oder Unterhaltungspflichtiger	Vorgesehene Regelung	Bemerkungen
1	2	3	4	5	6	7
44	4	21+070 südlich	Zufahrt neu	a) entfällt b) der Anlieger	Zur Gewährleistung der Erschließung der Flurstücke 1732 und 1731, Flur 35, Gemarkung Ibbenbüren wird -wie im Lageplan dargestellt - eine Zufahrt in 5,0 m Breite und bit. Befestigung neu hergestellt.  Die Kosten trägt der Kreis Steinfurt. Die Unterhaltung der Zufahrt obliegt wie bisher dem Anlieger.	
45	4	21+070 nördlich	Zufahrt neu	a) entfällt b) der Anlieger	Zur Gewährleistung der Erschließung der Flurstücke 1732 und 1733, Flur 35, Gemarkung Ibbenbüren wird -wie im Lageplan dargestellt - eine Zufahrt in 5,0 m Breite und bit. Befestigung neu hergestellt.  Die Kosten trägt der Kreis Steinfurt.  Die Unterhaltung der Zufahrt obliegt dem Anlieger.	
46	4	21+105 südlich	Zufahrt neu	a) entfällt b) der Anlieger	Zur Gewährleistung der Erschließung des, Flurstücks 1731, Flur 35, Gemarkung Ibbenbüren wird -wie im Lageplan dargestellt - eine Zufahrt in 5,0 m Breite und bit. Befestigung neu hergestellt.  Die Kosten trägt der Kreis Steinfurt.  Die Unterhaltung der Zufahrt obliegt wie bisher dem Anlieger.	
47	4		Umbau Kümperweg-Nord		Der Kümperweg-Nord wird - wie im Lageplan dargestellt - von Stat. ... bis Stat. ... In 4,00 m Fahrbahnbreite verlegt und neu hergestellt.  Die Kosten trägt der Kreis Steinfurt.  Die Unterhaltung der Gemeidnestraße obliegt der Stadt Ibbenbüren.	

Regelungsverzeichnis Verkehrsanlagen  
K 24n Nord, Ibbenbüren  
Westumgehung Laggenbeck  
Abschnitt Nord: K 19 bis L 501

Lfd. Nr.	Lageplan Nr.	Bau-km	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer oder Unterhaltungspflichtiger	Vorgesehene Regelung	Bemerkungen
1	2	3	4	5	6	7
48	4	2+070 bzw. 6+990 bis 7+015	Zufahrt Kümperweg 48	a) entfällt b) der Anlieger	Die vorh. Zufahrten zu dem Grundstück Kümperweg 48 werden -wie im Lageplan dargestellt - in vorh. Befestigungsart und Breite wieder angebunden.  Die Kosten trägt der Kreis Steinfurt.  Die Unterhaltung der Zufahrt obliegt wie bisher dem Anlieger.	
49			entfällt			
50	4 bis 5	2+380 bis 2+666 rechts	Anlage eines Landschaftswalles	a) entfällt b) Kreis Steinfurt	Ein Landschaftswall wird - wie im Lageplan dargestellt - parallel zum Fahrbahnrand der K24n in einer Höhe von 2,00 m über Gelände neu hergestellt.  Die Kosten trägt der Kreis Steinfurt.  Die Unterhaltung des Landschaftswalles obliegt dem Kreis Steinfurt	
51	5	2+686	Erstmalige Herstellung eines plangleichen Knotens L 501 / K 24n (Kreisverkehrsplatz - Kreisverkehr Osnabrücker Straße)	a) entfällt b) Land NRW Straßen.NRW	Ein plangleicher Knoten wird – wie im Lageplan dargestellt – neu hergestellt. Die Kosten trägt gemäß § 34 Abs. 1 StrWG NW der Kreis Steinfurt. Die Unterhaltung der Kreuzung richtet sich nach § 35 Abs. 1 StrWG NW. Einzelheiten werden in einer Vereinbarung zwischen dem Land Nordrhein-Westfalen (Landesbetrieb Straßenbau) und dem Kreis Steinfurt geregelt.	

Regelungsverzeichnis Verkehrsanlagen  
K 24n Nord, Ibbenbüren  
Westumgehung Laggenbeck  
Abschnitt Nord: K 19 bis L 501

Lfd. Nr.	Lageplan Nr.	Bau-km	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer oder Unterhaltungspflichtiger	Vorgesehene Regelung	Bemerkungen
1	2	3	4	5	6	7
52	5	L501 0+135 nördlich	Zufahrt	a) entfällt b) der Anlieger	<p>Die vorh. Zufahrt zu den Flurstücken 76 und 77, Flur 36, Gemarkung Ibbenbüren wird -wie im Lageplan dargestellt - in vorh. Befestigungsart und Breite an die L501 wiederhergestellt.</p> <p>Die Kosten trägt der Kreis Steinfurt.</p> <p>Die Unterhaltung der Zufahrt obliegt wie bisher dem Anlieger.</p>	
53	5	L501 0+030 nördlich	Zufahrt	a) entfällt b) der Anlieger	<p>Die vorh. Zufahrt zu den Flurstücken 74 und 75, Flur 36, Gemarkung Ibbenbüren wird -wie im Lageplan dargestellt - in vorh. Befestigungsart und Breite an die L501 wiederhergestellt.</p> <p>Die Kosten trägt der Kreis Steinfurt.</p> <p>Die Unterhaltung der Zufahrt obliegt wie bisher dem Anlieger.</p>	